

Anträge auf Zulassung einer Zweitpraxis

Grundsatzentscheidung der Ständigen Kommission In-vitro-Fertilisation/Embryotransfer
vom 06.05.2010

Ein entsprechender Antrag muss bei der Ständigen Kommission In-vitro-Fertilisation/Embryotransfer gestellt werden.

Im Antrag muss die ärztliche Leitung benannt werden. Die Verantwortung für die Zweitpraxis trägt der Leiter der bereits genehmigten IVF-Arbeitsgruppe.

Es müssen folgende Punkte für die Kommission ersichtlich sein:

1. Wieviel Stunden hat die Zweitpraxis geöffnet (Benennung der Sprechzeiten).
2. Welche Ärztinnen/Ärzte der bereits genehmigten Arbeitsgruppe sind dort in welchem zeitlichen Umfang tätig. Benannt werden sollen auch weitere Personen, die in der Zweitpraxis tätig werden. Die Benennung der Sprechzeiten und die Angabe der Abwesenheit der Ärztinnen/Ärzte ist notwendig für die Prüfung, ob eine Ausdünnung der Arbeitsgruppe vorliegt.
3. Benennung der von der Zweitpraxis durchgeführten Untersuchung. Nach Auffassung der Kommission ist eine Beratung zulässig.

Wenn nur Einzelaspekte der reproduktionsmedizinischen Angebote in diesen Zweitpraxen gegenüber den Patientinnen/Patienten angeboten werden, so kann sich der Antrag auf diese Teilaspekte beschränken. Im Übrigen gilt auch für diese Praxiseinrichtung die Richtlinie zur assistierten Reproduktion gemäß § 13 Abs. 3 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte. Bei zusätzlichen Laborangeboten sollten Angaben zur apparativen Ausstattung mit personeller Führung gemacht werden. Das Formular „IVF-Arbeitsgruppe“ soll dem Antrag mit zeitlicher Angabe beigelegt werden. Die Gebühren lehnen sich an einen Neuantrag an.